

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE REF. KIRCHE AFFOLTERN A. A.

1. Zweckbestimmung

Die Kirche der Ref. Kirchgemeinde dient in erster Linie der Förderung des kirchlichen Lebens. Sie steht im weiteren den verschiedenen kirchlichen Gruppen der Gemeinde als Begegnungsstätte zur Verfügung. Sie kann, in Absprache mit der Kirchenpflege, auch von den örtlichen Vereinen, Organisationen und Privaten benützt werden (Konzerte, Theateraufführungen).

2. Anordnungen

Den Anordnungen des Sigristen ist absolut Folge zu leisten.

3. Sachbeschädigungen

Der Benützer ist für alle Sachbeschädigungen an Gebäude und Einrichtung inkl. Orgel haftbar. Vor allem mit der Orgelverkleidung ist sehr behutsam umzugehen. Schwere Gegenstände (Klavier, Flügel etc.) dürfen nur durch Anheben verschoben werden. Zerkratzte Bodenplatten werden auf Kosten des Benützers ersetzt.

4. Dekorationen und Anschläge

Dekorationen dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Sigristen angebracht werden. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klammern etc. ist verboten. Bühnenbau ist nur mit Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung erlaubt. Auch dabei werden zerkratzte Bodenplatten auf Kosten der Benützer ersetzt.

5. Feuerpolizei

Der Benützer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte einzuhalten. Alle Ausgänge sind während der Veranstaltung stets unverschlossen und frei zu halten.

6. Haftung für Gegenstände von Besuchern

Die Kirchenpflege ist für Gegenstände der Besucher, welche bei einer Veranstaltung verloren gehen, beschädigt oder gestohlen werden, nicht haftbar. Eine allfällige Haftung liegt ausschliesslich beim Benützer.

7. Aufsichtsrecht

Der/die zuständige Ressortchef/in der Kirchenpflege, bzw. dessen Bevollmächtigter, hat Anrecht auf freien Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen, damit er/sie jederzeit die Kontrolle über die Einhaltung des Reglements ausüben kann.